



Resolution zur Umsetzung des Schulgesetzes

Am 13.11.2019 hat der Landtag das sechste Änderungsgesetz zum Schulgesetz beschlossen. Damit ist die parlamentarische Debatte zur künftigen Ausgestaltung unseres Bildungssystems abgeschlossen. Einige wichtige Änderungen konnten erreicht werden. So der Verzicht auf überlappungsfreie Schuleinzugsbereiche, die Verschiebung des Zeitplans zur Umsetzung der Inklusion oder die Einführung von Schulgirokonten zu Lasten des Landes. Die Schullandschaft wird sich in den kommenden Jahren bis 2028 verändern, Förderschulen werden geschlossen oder umgestaltet, Schulen mit spezifischer Kompetenz geschaffen, Schulein- und -ausgangsphasen verändert. So gibt es das beschlossene Schulgesetz vor. Nun gilt es diese Vorgaben zum Wohle der Schüler, Lehrer und Eltern umzusetzen. Hierfür bedarf es vieler Umsetzungsschritte und untergesetzlicher Regelungen. Wir würden uns als Schulträger gerne konstruktiv in diese Gespräche einbinden und möchten nachfolgend deshalb unsere wichtigsten Umsetzungsfragen thematisieren.

Position 1

Klarheit über die zu erfüllenden räumlichen und technischen Anforderungen schaffen!

Es ist dringend erforderlich, dass sich das Land als Verantwortlicher für die innere Schulverwaltung und die Städte und Gemeinden als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung darüber einigen, wie die Schulgebäude künftig aussehen sollen, welche Raumbedarfe bestehen, welche Technik vorgehalten werden soll und welche Lehr- und Lernmaterialien benötigt werden. Dazu bedarf es auch verbindlicher Vorgaben zu Raumgrößen und -ausstattungen in Form einer Schulbaurichtlinie. Nur dann wissen Lehrer, Schüler und Eltern, was sie erwarten können und Schulträger wie sie ihre Gebäude künftig bauen müssen.



Position 2

Klarere Finanzierung des Schulbaus!

Die Schulträger stehen vor großen finanziellen Herausforderungen, um die vorhandenen Schulen zu ertüchtigen oder neue zu bauen. Dies werden sie ohne Unterstützung durch das Land alleine nicht umsetzen können. Es ist deshalb wünschenswert, dass es künftig einen eigenen Fördermitteltopf Schulbau gibt.

Position 3

Kapazitätsverordnung muss novelliert werden.

Die bisherige Kapazitätsverordnung gewährt keine ausreichende Rechtssicherheit für die Schulträger. Nach wie vor können Gerichte Schüler auch dann zuweisen, wenn die festgelegten Kapazitäten überschritten werden. Bei den zu erwartenden neuen Raumkonzepten (Teilungsräume, Rückzugsräume, offene Lernorte) muss klar geregelt werden, wie viele Quadratmeter jedem Schüler zustehen und dass Fachräume, Technikräume etc. bei der Betrachtung außen vorbleiben.

Position 4

Schulentwicklungsplanung anpassen!

Das neue Schulgesetz legt fest, dass es neben den weiterbestehenden Förderschulen für Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und emotionale und soziale Entwicklung weitere Standorte für Schulen mit Lerngruppen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung geben soll sowie Schulen mit spezifischer Kompetenz. Um diese Standorte verbindlich festzulegen, müssen die Schulentwicklungspläne in enger Abstimmung mit den Schulträgern überarbeitet werden. Dabei müssen die Festlegungen im Einklang mit dem im Schulgesetz festgelegten Zeitplan erfolgen.

Position 5

Die neuen Verordnungsermächtigungen müssen zeitnah umgesetzt werden!

Die Verordnungsermächtigungen nach § 4 Abs. 14, § 13 Abs. 8 und § 34 Abs. 9 SchulG zum Verfahren der Zuweisung von Schülern zu bestimmten Lerngruppen, Diagnoseförderlerngruppen und Schulen mit spezifischer Kompetenz müssen umgehend ausgefüllt werden. Sie sind Voraussetzung für die Planungen der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung. Ebenso muss das Ministerium zeitnah die Ausgestaltung des § 52 Abs.1 SchulG zu den Schulgirokonten auf den Weg bringen.